



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ludolphi, rectoris ecclesiae parochialis in Suchem, De
itinere terrae sanctae liber**

Ludolphus <Suchensis>

Stuttgart, 1851

II. Statuten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9333

II.

STATUTEN.

1. Zweck des litterarischen vereines ist die herausgabe alter werthvoller werke (sei es nach handschriften, sei es nach seltenen drucken) aus dem gebiete der geschichte und litteratur Deutschlands und der damit in näherer beziehung stehenden länder und völker.

2. Der eintritt in den verein erfolgt durch anmeldung bei dem präsidenten.

3. Jedes mitglied hat zu anfang jedes jahres einen beitrug von elf gulden rheinisch (6 thlrn 9 sgr. preuß.) zu entrichten und erhält dafür ein exemplar der im laufe des jahres von dem vereine herausgegebenen werke. Mehrere actien berechtigen zu mehreren exemplaren. Sollte in einem jahre keine publication erscheinen, so gelten die einlagen zugleich für das folgende jahr.

Wer 5 actien zeichnet und die beiträge dafür portofrei unmittelbar und ohne abzug dem kassier übermacht, erhält 6 exemplare der vereinspublicationen, bei 10 actien 12 exemplare, bei 20 actien 25 exemplare.

Alle beiträge müssen pränumeriert werden: gegen nachnahme des beitrags wird nicht versendet. Später einzahlende können bei der vertheilung der bücher in der regel keine berücksichtigung erwarten, da von einer publication nicht mehr exemplare gedruckt werden, als beiträge wirklich beim kassier eingelaufen sind.

Der austritt aus dem verein ist dem präsidenten anzuzeigen: erfolgt die anzeige nicht vor dem 1 febr. des neuen verwaltungsjahrs, so kann der austritt erst mit dem folgenden geschehen und ist der beitrug für das laufende noch zu entrichten.

Die zusendung der beiträge wird je im januar durch sichere vermittlung oder unfrankiert durch die post erbeten, sei es baar oder in guten anweisungen auf Tübingen, Stuttgart, Frankfurt oder Leipzig, für letzteren platz in preußischen thalern berechnet.

Bei zusendung in papiergeld wird der etwaige überschuß dem übersender für den nächsten jahrgang gutgeschrieben.

Auf verlangen sendet der kassier eine quittung.

Die mitglieder werden ersucht, dem kassier den weg zu bezeichnen, auf welchem sie die publicationen zu erhalten wünschen.

4. Die schriften des litterarischen vereines werden nicht in den buchhandel gegeben. Die zahl der veranstalteten abdrücke richtet sich nach der zahl der mitglieder.

Buchhändlern, welche die zusendung einzelner pränumerationen vermitteln, wird eine provision von 10 vom hundert bewilligt.

Frühere publicationen werden nur jahrgangweise gegen vorausbezahlung von 11 gulden rheinisch (6 thlrn 9 sgr. preuß.) für den jahrgang an neueintretende mitglieder abgegeben. Vollständige jahrgänge werden nicht getrennt.

Eine einzelne publication kostet 11 gulden (6 thlr 9 sgr. preuß.).

5. Die geschäfte des litterarischen vereines werden von einem prääsidenten, einem secretär und einem kassier, welcher letztere jährlich einmal öffentlich rechnung ablegt, geleitet.

Präsident, secretär und kassier bilden den geschäftführenden vorstand des vereins.

Der ersten publication jedes jahrgangs wird ein rechenschaftsbericht beigegeben.

6. Über die wahl der abzudruckenden schriften entscheidet in verbindung mit dem geschäftführenden vorstande ein ausschuß von 12 vereinsmitgliedern.

Der ausschuß wird alle jahre neu gewählt. Jedes mitglied, das sich an der wahl betheiligen will, hat zu diesem zwecke vor dem ersten januar einen stimmzettel portofrei an den prääsidenten zu senden.